

**Satzung des Vereins zur Unterstützung von hilfsbedürftigen
Kindern der SDB-Schule in Lalitpur, Kathmandu (Nepal)
Surya Kiran – ein Sonnenstrahl für Kinder e.V.**

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Surya Kiran – ein Sonnenstrahl für Kinder e.V.“ (nachfolgend Surya Kiran). Er wurde am 15.09.2015 gegründet.
- (2) Er ist ein in das Vereinsregister eingetragener Verein mit Sitz in Esslingen am Neckar.
- (3) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist der Aufbau und der Unterhalt eines oder mehrerer Hostels für hilfsbedürftige Kinder/junge Erwachsene, die Förderung der Schulausbildung der Schüler der SDB-Schule (Sahid Dharma Bhakta-Schule) in Kathmandu (dazu gehören z.B. Schulpatenschaften, notwendige Materialien sowie der Ausbau der Infrastruktur) sowie vergleichbare Einrichtungen und Stipendien für Studium und berufliche Ausbildung.
- (3) Der Vereinszweck wird erreicht durch
 - Aufrechterhaltung eines regelmäßigen, intensiven und freundschaftlichen Gedankenaustausches mit den Partnern in Nepal
 - ideelle, theoretische, praktische und finanzielle Unterstützung der Kinder/jungen Erwachsenen bzw. deren Familien über Projekte und Partner in Nepal
 - Förderung des Völkerverständigungsgedankens durch partnerschaftliche Zusammenarbeit
 - Weitervermittlung der aus der Zusammenarbeit gewonnenen Erkenntnisse für ähnliche Projekte

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Interessen.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Für die Kontrolle der verwendeten Mittel ist Sorge zu tragen.
- (3) Spenden dienen der Vereinsarbeit und dürfen nicht für Verwaltungsaufgaben des Vereins verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§4 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- Die Mitgliederversammlung
- Der geschäftsführende Vorstand
- Der Gesamtvorstand

§5 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Abänderung der Satzung
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des geschäftsführenden Vorstandes
 - die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
 - die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - Wahl der Beiräte in den Gesamtvorstand
 - die Wahl der Kassenprüfer
 - die Bestimmung/Festlegung des Protokollführers
 - die Festlegung der Richtlinien für die Vereinstätigkeit

- die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - die Auflösung des Vereins
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr einberufen. Hierzu wird in Textform mit Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher eingeladen.
 - (4) Anträge für die Mitgliederversammlung können alle Mitglieder stellen.
 - (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand eine Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Hierzu wird zwei Wochen vorher eingeladen.
 - (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, die Satzung schreibt etwas Anderes vor.
 - (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 - (8) Das Stimmrecht kann auf andere Mitglieder übertragen werden, die Übertragung muss schriftlich erfolgen.
 - (9) Das anwesende Mitglied kann über die übertragenen Stimmen frei verfügen, soweit kein anderslautender Auftrag des übertragenden Mitglieds vorliegt.
 - (10) Bei Satzungsänderungen oder Änderungen des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
 - (11) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von einem geschäftsführenden Vorstand und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§6 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, bis zu zwei Stellvertretern und dem Kassier. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes von Surya Kiran ist beschränkt auf das eigene Vereinsvermögen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte und hat sich an die Vereinsrichtlinien zu halten. Er lädt zur Mitgliederversammlung ein.

(3) Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Erledigung der Finanzen, wie z.B. die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und Spenden
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans
- Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
- Das Protokollieren von Vorstandsbeschlüssen
- Erstellen einer Geschäftsordnung

(4) Der Vorstandsvorsitzende beruft den Vorstand ein, sobald es die Lage der Geschäfte erfordert. Ist er verhindert, erfolgt die Einladung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

§7 Der Gesamtvorstand

(1) Zum Gesamtvorstand gehören der geschäftsführende Vorstand und bis zu vier Beiräte.

(2) Die Beiräte sind nicht stimmberechtigt, sondern haben lediglich beratenden Status.

§8 Amtsdauer und Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstandes

(1) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Vorstandswahl erfolgt durch offene Stimmabgabe der Mitgliederversammlung. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.

(2) Der geschäftsführende Vorstand kann durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung abgewählt werden.

(3) Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied einberufen werden.

(4) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.

- (5) Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Gründungssatzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung in das Vereinsregister, oder das Finanzamt verlangt. Ausgenommen sind die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, die zur Beschlussfassung notwendigen Abstimmungsmehrheiten und den Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung.

§9 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
- A-Mitglied: Einzelmitgliedschaft mit Stimmrecht ohne Patenschaft
 - B-Mitglied: Einzelmitgliedschaft mit Stimmrecht mit Patenschaft
 - C-Mitglied: Paare mit Stimmrecht ohne Patenschaft
 - D-Mitglied: Paare mit Stimmrecht mit Patenschaft
 - E-Mitglied: Fördermitglied ohne Stimmrecht
- (3) Paare sind Ehepaare, eheähnliche Gemeinschaften oder zwei Personen
- (4) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Sie können mit Vorschlägen und Meinungen an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie haben das Recht auf Information über die Verwendung der Fördergelder und die Arbeit des Vereins.
- (5) Die unter § 9 (2) genannten Mitgliedsarten können auf Antrag geändert werden.
- (6) Der Antrag auf Mitgliedschaft in den Verein erfolgt in Textform.
- (7) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Ein Widerspruch des Antragsstellers muss innerhalb von drei Wochen schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§10 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
- freiwilligen Austritt
 - Tod

- Ausschluss
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung mit sechsmonatiger Kündigungsfrist zum Monatsende.
 - (3) Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.
 - (4) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt mit sofortiger Wirkung durch den geschäftsführenden Vorstand bei grober Verletzung der Vereinsinteressen oder bei Zahlungsverzug von mindestens drei Monaten. Gegen den Ausschluss kann schriftlich Widerspruch erhoben werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§11 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt einen monatlichen Beitrag.

- (1) Die Höhe der Beiträge für die unter § 9 (2) genannten Mitgliedsarten (A und C) setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (2) Fördermitglieder (E) legen ihren regelmäßigen, mindestens jährlichen, Beitrag selber fest.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag für die bestehenden Schulpatenschaften (B und D) orientiert sich an den aktuellen Schulgebühren.

§12 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht gegenüber dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (2) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge werden per Lastschrift von den Mitgliedern und Fördermitgliedern eingezogen.

§13 Verwendung der Finanzmittel

- (1) Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen/Spenden dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.
- (2) Persönliche Aufwendungen des Gesamtvorstandes werden ihm auf Nachweis oder durch Pauschalabfindung ersetzt.
- (3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben die Möglichkeit eine Aufwandsentschädigung zu erhalten, die sich am aktuellen Höchstbetrag des §3 Nr. 26a EStG orientiert. Dies ist in der Geschäftsordnung des Vereins geregelt.

§14 Die Rechnungsprüfung

- (1) Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren zu wählen. Die Wiederwahl ist zulässig. Sie müssen volljährig sein. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Rechnungsführung des Vereins zu überwachen, die Kasse und die Bücher zu prüfen und in der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten. Den Kassenprüfern ist auf Wunsch auch zwischenzeitlich Einblick in die Kasse und die Rechnungsführungsunterlage, insbesondere Bücher und Belege zu gewähren.

§15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss von drei Viertel aller Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen an ROKPA Deutschland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§16 Funktionsbezeichnungen

Frauen in Funktionen führen die Funktionsbezeichnung in weiblicher Form.

§17 Datenschutz

Der Verein Surya Kiran beachtet die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

§18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14.03.2019 in Esslingen am Neckar beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart in Kraft und löst die Satzung vom 15.09.2015 ab.